

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824

82 (13.10.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig - Murg - und Pfünz - Kreis.

Nro. 82. Mittwoch den 13. Oktober 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 18488. Die Wein-Einlagen zur Herbstzeit — die Erhebung der Accise und Constatirung der Ohmgeldschuldigkeit betreffend.

Da der Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Veraccisung der Wein-Einlagen der Wirthe zur Herbstzeit, so wie die Aufnahme der Weinvorräthe in den Wirtschaftskellern die besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit, sowohl der Accisoren, als des Aufsichtspersonals erfordert, so sieht man sich veranlaßt, die desfalls vorliegende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Die Wirthe müssen nach Vorschrift der Accisordnung §. 17. alle Weine, sie mögen erkaufte ererbt, aus eigenthümlichen, oder aus gepachteten Weinbergen gezogen seyn, sogleich bei der Einkellerung veraccisen.

2) Diejenigen Wirthe jedoch, welche zugleich Weinproducenten sind, ist zur Herbstzeit ausnahmsweise gestattet, ihre Einlagen von neuen Weinen in den Wirtschaftskeller, jeden Tag erst Abends dem Ortsaccisor anzuzeigen und den Accis davon zu entrichten.

3) Selbst erzeugte und gekaufte neue Weine, welche patentisirte Wirthe in ihren abgefonderten Weinhandlungskeller während und nach dem Herbst einlegen, sind gleichfalls der Declaration unterworfen, die am Tage der Einlage bei dem Ortsaccisor geschehen muß.

4) Nicht patentisirte Wirthe und Privaten haben ihre Einlagen von gekauften neuen Weinen jedesmal vor der Einkellerung zu veraccisen.

5) Wenn Weine zur Herbstzeit auf den Martinischlag gekauft werden, und dieser bei der Einkellerung noch nicht bekannt ist, so muß zum Behuf der Accisberechnung der Preis dieser Weine nach den bereits vorhandenen Käufen, oder wo diese abgehen, nach der Schätzung des Ortsgerichts regulirt und hiernach die Accise sogleich erhoben werden. Anzeigebblatt pag. 398. von 1816. und Nro. 78. von 1823.

6) Die von den Wirthen geschehene Declarationen über die in den Wirtschaftskeller eingelegte und veracciste neue Weine haben die Accisoren genau zu notiren, mit den AccisManualien zu vergleichen, von diesen Einlagen die Ohmgeldschuldigkeit zu berechnen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß von der Zeit des Drehles an, jeden Monat der vorgelegten OberEinnahmerei bei der Abrechnung zu übergeben, das andere aber zu ihrem Dienstgebrauch in Händen zu behalten.

7) Daß auch die Einlagen von neuen Weinen der patentisirten Wirthe, die während und nach dem Herbst in die Weinhandlungskeller geschehen, von den Accisoren in die von ihnen geführte besondere Controlverzeichnisse aufgenommen werden müssen, versteht sich von selbst.

8) In allen Orten, wo Wein erzeugt wird, ist gleich nach vollendeter Weinsese in den Kellern der Schild- und Schenkwirthe — sie mögen Producenten seyn oder nicht — durch die Accisoren unter Zuziehung einer Refundeperson die Weinaufnahme zu bewirken und der Vorrath der Wirthe mit den Duplikaten der von den Accisoren deshalb geführten Verzeichnisse zu vergleichen.

9) Die OberInspectionen haben den Zeitpunkt der vorzunehmenden Weinaufnahme nach Vollendung des Herbstes zu bestimmen, die erforderliche Weisungen hiezu schriftlich zu erlassen, und dieser Aufnahme einen erfahrenen, dem Geschäft gewachsenen Gardisten beizugeben.

10) Die Vermischung des neuen Weins mit altem, darf zur Herbstzeit und vor erfolgter Weinaufnahme nur in Weisern des Accisors geschehen, welcher das Quantum des zu vermischenden alten Weins genau zu erheben und zu verzeichnen hat; widrigenfalls auf die Einwendungen der Schild- und Schenk-

wirthe, daß der ihre Declaration überseigende Vorrath von der Mischung des alten Weins mit neuem herrühre, keine Rücksicht genommen und gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden wird.

11) Die OberEinnahmemeisen haben die von den Accisoren jeden Monat abzugebende Verzeichnisse über die WeinEinlagen der Wirthe und des hiervon berechneten Ohmgetbes sorgfältig zu prüfen, aus solchen die vorgeschriebene Nachweisungen zu fertigen, und letztere von der Zeit der beendigten Weinlese an, bis zur vollständigen Constatirung und Abführung sämtlicher Ohmgetbesschuldsigkeiten jeden Monat der entsprechenden Rechnung beizulegen, so, daß die Nachweisung eines jeden Monats mit den Einträgen der Accisoren nach den Manualien bei jeder Station in allen Beziehungen übereinstimmt und jeder Monat für sich ein abgesondertes Ganzes bildet.

Den Ober- und Aemtern wird aufgetragen, gegenwärtige Verfügung durch die Ortsvorstände zur Belehrung der Abgabepflichtigen verkünden zu lassen; die OberEinnahmemeisen und OberzollInspectionen aber haben auf den genauen Vollzug zu halten, und die dagegen handelnde Wirthe und andere Privaten bei den betreffenden Aemtern zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen zu lassen.

Durlach den 6. October 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

Kirn.

vdt. Blenkner.

Bekanntmachungen.

Durch die zur Pfarrei Oberhausen im Neckar-Kreis geschehene Beförderung des Dekans und Pfarrers Kueh zu Krautheim (Amts Borberg im Main- und Tauberkreis) ist diese Stadtpfarrei mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bei der Fürstlichen Standesherrschaft zu Salm-Krautheim als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Beförderung des Oberlehrers Maïse auf die Schulstelle zu Radolshzell ist der 340 fl. ertragende Schuldienst zu Bräunlingen in Erledigung gekommen; die Kompetenten um denselben haben sich daher binnen 4 Wochen bei dem Seekreisdirectorium vorschriftlich zu melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Wagner bei dem katholischen deutschen Lehr-Institute zu Heidelberg auf den dortig-katholischen Organistendienst ist die zweite Knabenschulstelle am gedachten Institute erledigt worden. Die Kompetenten um diese etwa nebst freier Wohnung 370 fl. ertragende Lehrstelle haben sich binnen drei Wochen mit ihren Vorstellungen an das Ministerium des Innern katholische Kirchen-Section dahier zu wenden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Gamshurst an die in Sant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Anton Allgauer, auf Mittwoch den 10. Novbr. d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Sölshausen an das in Sant erkannte Vermögen des verstorbenen Georg Bernhard Hartmann auf Donnerstag den 18. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(1) zu Sochsheim an das in Sant erkannte Vermögen des Christoph May, Bürgers und Bäckers, auf Donnerstag den 18. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bruchsal an das in Sant erkannte Vermögen des verlebten Johann Adam Felschalt, auf Donnerstag den 14. October d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Destringen an das vergantete Vermögen des verstorbenen Küfers Kaspar Fleckenstein auf Donnerstag den 4. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Abstadt an den in Sant erkannten verstorbenen Andreas Janer auf Donnerstag den 11. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Bühl an den in Sant erkannten Frohndschreiber Michael Lehmann, auf Mittwoch den 3. Nov. d. J. auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Jöblingen an den in Sant erkannten alt Johann Günther auf Donnerstag den 14. October d. J. Morgens 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Curator-Massa und über die Gebühr desselben verhandelt werden. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(1) zu Holzhausen an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Baptist Stiefel, auf Dienstag den 2. Novbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem.

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Tiefenbach an das in Gant erkannte Vermögen des Alt Rentmeisters Joseph Emmerich auf Donnerstag den 11. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Zell an den Sattler Augustin Hin, auf Dienstag den 25. October d. J. auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) zu Haslach an den Webermeister Karl Kniebühler, auf Samstag den 23. October d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem Stadtrath Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Tapeziers Johann Sartner, auf Dienstag den 2. Novbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Stadtkanzlei. Aus dem Amt Mosbach.

(1) zu Mosbach an die Verlassenschaft des verstorbenen Zollinspectors Holzbach, innerhalb 6 Wochen auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Pforzheim.

(1) zu Pforzheim an die Rothgerber Joh. Pet. Haug'sche Verlassenschaftsmasse, auf Mittwoch den 10. Novbr. d. J. auf der Oberamtskanzlei dahier Morgens 9 Uhr. Aus dem

Bezirksamt Sinsheim.

(3) zu Kirchhart an den mundtode erklärten Adam Gebhardt auf Mittwoch den 27. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause.

(1) Achern. [Bekanntmachung.] Der Hansbelmann Silver Weber von Kappelrodeck wird in die freie Verwaltung seines Vermögens hierdurch wieder eingesetzt, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Achern den 3. Sept. 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Die im Jahre 1822 Zahlungsunvermögend gewordenen Handelsleute Julius Ludwig und Joseph Konrad Bijard von hier haben um Wiederbefähigung angefleht. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich diejenigen, welche hiergegen eine gegründete Einsprache vorbringen können und wollen, aufgefordert, solche bis Dienstag den

16. Novbr. auf der Oberamtskanzlei dahier anzuzeigen; widrigenfalls dem angebrachten Gesuch willfahrt werden wird. Pforzheim den 5. Octbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Waldkirch. [Bekanntmachung.] Die gegen den Schreiner Sales Engel von Waldkirch angeordnete Schuldenliquidation wird hiemit zurückgerufen, weil sich dessen Ehefrau zur Zahlung der aufgekündeten Schulden verbindlich gemacht hat.

Waldkirch den 28. Sept. 1824.

Großh. Bezirksamt.**Mundtode Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtode erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) von Schluchtern der ledigen Christina Söhner, deren Beistand der dasige Bürger Friedrich Sattelmayer von da ist.

(1) Borberg. [Mundtodeerklärung u. Schuldenliquidation.] Der gewesene Rentmeister Anton Mannsmann zu Berolzheim ist im 1ten Grad als mundtode erklärt und ihm der Bürger Joseph Kiegle von da als Curator beigeordnet worden, ohne welchen er die im L. R. Sag 513. aufgeführte Handlungen rechtsgültig nicht vornehmen kann. Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der Passiven des Mannsmann bis den 3. Novbr. d. J. Vormittags 9 Uhr in Berolzheim vorgenommen werden wird, wozu sämmtliche Gläubiger desselben mit ihren besizenden Schuldburkunden unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen werden.

Borberg den 23. Sept. 1824.

Großh. Bezirksamt.**Erboordnungen.**

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) von Forst der Joseph Reinauer, welcher vor 35 Jahren in die Fremde gieng, inzwischen aber nichts mehr von sich hören ließ.

(1) von Oberwiesheim die Sophie Kraus welche sich im Jahr 1794 an den damals bei dem

Kaisers. Königl. Oesterreich. Infanterie-Regiment Stain gestandenen Grenadier Michael Denne von St. Mathias verheiratet und mit ihm nach Italien zog, inzwischen aber nichts mehr von sich hören ließ.

(1) Säckingen. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem der abwesende, durch öffentliche Blätter vorgeladene Philipp Rünze von Altenschwand sich weder gestellt, noch von seinem Aufenthalte Nachricht ertheilt hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und sein in 800 fl. bestehendes Vermögen gegen Sicherheitsleistung seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Säckingen den 2. Oct. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Christian Bargehr, bürgerlicher Maurermeister von Gengenbach ist den 20. April d. J. mit Tod abgegangen, und hat im kinderlosen Absterbungsfall seine Ehefrau, eine geb. Elisabetha Fortwengler, als Universal-Erbin seines Nachlasses eingesetzt. Dieser Fall ist eingetreten, und soll nun aus diesem Grunde der hinterlassenen Wittib das vorhandene Vermögen zugewiesen werden. Wer indes sonst einen Anspruch, aus welchem immer einem Rechtstitel an den Verstorbenen, oder dessen Erbin zu machen beglaubt ist, — soll diese seine Ansprüche innerhalb 3 Monaten vor jetzt an, um so eher an die Verlassenschafts-Masse geltend zu machen suchen, als sonst nach Umflug dieses Termins das Vermögen des verstorbenen seiner hinterlassenen Ehefrau nach Maßgabe des vorliegenden Ehevertrags eingeklagt werden würde.

Gengenbach den 4. October 1824.
Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(3) Gengenbach. [Vorladung.] Der ledige unwissend wo abwesende Steinguthhändler Jakob Meißter vom Unterthalharmersbach, gegen welchen eine Schuld von 990 fl. für abgegebenes Steinguth dahier eingeklagt worden, wird andurch aufgefordert, mit Frist von 3 Monaten ohnfehlbar dahier zu erscheinen, und auf diese Schuldklage sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls die Klage für richtig eingestanden, jede Schutzrede des Beklagten für veräußert erklärt werden, auch all und jede sonst hierwegen für den Aufgeforderten entsetzende Unannehmlichkeit sich derselbe selbst zuzuschreiben haben würde.

Gengenbach den 21. Sept. 1824.
Großh. Bezirksamt.

(1) Ettlingen. [Bekanntmachung.] Bei hiesigem Amt ist ein Zimmergeselle in Verhaft, der sich

August Mayer nennt, und aus Dessau gebürtig seyn will. Er ist nach Großh. Bod. Militärmaasse 5' 2" hoch, hat blonde Haare, eine niedere Stirne, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund, dünnen Bart, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, gute Zähne, und ein kleines wahrscheinlich von den Kinderblattern herrührendes Grübchen in der linken Wange. Sein Blick ist etwas scheu, seine Bildung aber nicht unangenehm, sein Körper ziemlich robust. Er spricht den oberländischen Dialekt. Nach den bisher über diesen Menschen eingezogenen Erkundigungen scheint der von ihm angegebene Name August Maier falsch zu seyn. Er mag vielmehr Johann Wilhelm Krüpper heißen, und Hamburg zur Heimath haben. Dieser Krüpper arbeitete im Jahr 1822 als Zimmergeselle in Straßburg, von wo er sich heimlich entfernte, nachdem er 5 Stücke Handwerksgeräth entwendet hatte. Später soll er im Großherzogthum Baden einem Metzgerknecht sein Felleisen entwendet, und sich darauf zu Frankfurt am Main in dortige Militärdienste begeben haben, aus denen er aber wieder entwichen. Alle obrigkeitliche Stellen werden dienstergebenst ersucht, dasjenige, was ihnen wegen August Maier oder Johann Wilhelm Krüpper bekannt geworden, ehegefälligst, zum Behufe weiterer Untersuchung hiesher mitzutheilen. Ettlingen den 8. October 1824.

Großh. Bezirksamt

(1) Heidelberg. [Diebstahl.] Vor einigen Tagen wurden dahier in einem Hause, aus einem, in einer Kommode befindlichen Sack, worin sich noch eine bedeutende Summe an Gold befand, 12 Friedrichsdor entwendet, ohne daß man bis jetzt den Thäter ausfindig machen konnte, sämtliche Polizeibehörden werden ersucht, wenn sie wegen dieses Diebstahls Verwacht begründete Umstände entdecken, die geeignete Maasregeln zu ergreifen und und gefällige Kenntniß hiervon anher gelangen zu lassen.

Heidelberg den 22. Sept. 1824.
Großherzogl. Stadtmamt.

(1) Weinheim. [Straferkenntniß.] Da Adam Schneider von Lügelsachsen auf die erlassene Ediktalladung sich dahier nicht stellt, so wird derselbe seines Dreißigerrechts für verlustig erklärt, und gegen ihn auf Betreten weitere Strafe vorbehalten.

Weinheim den 10. October 1824.
Großherzogl. Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)